

# **Satzung des Sportvereins SV Fortuna Schapdetten e. V.** (Stand: 20.03.2009)

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

(1) Der am 3. Mai 1956 in Schapdetten gegründete Sportverein führt den Namen "SV Fortuna Schapdetten e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Schapdetten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld (Nr. 213) eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen (FLVW), des Westdeutschen Fußballverbandes (WFV) und des Deutschen Fußballbundes (DFB). Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Die Mitgliedschaft in weiteren Landesfachverbänden ist möglich. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Kultur und der sportlichen und kulturellen Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember Jahres unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zulässig. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis einschließlich zum Ablauf des betreffenden Halbjahres zu entrichten.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(4) Ein Mitglied kann vom Vorstand wegen Zahlungsrückstandes eines Beitrages aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Brief zuzustellen.

## **§ 4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmebeiträge sowie außerordentliche Beiträge festsetzen. Die Festlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Weitere Bestimmungen regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin und des stellvertretenden Jugendleiters / der stellvertretenden Jugendleiterin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Bei Stimmabgabe eines / einer Minderjährigen wird die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins soweit sie mindestens ein Jahr lang Vereinsmitglied sind

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Mitarbeiterkreis,
- c) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt, oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Westfälischen Nachrichten. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Berichte des Vorstandes und der Abteilungen,
  - b) Kassenbericht der Schatzmeister/innen und Bericht der Kassenprüfer/innen,
  - c) Entlastung der Schatzmeister/innen, der Kassenwarte / der Kassenwartinnen der Abteilungen und des Vorstandes,
  - d) Wahlen,
  - e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - f) Bestätigung des Jugendleiters / der Jugendleiterin und des stellvertretenden Jugendleiters / der stellvertretenden Jugendleiterin in geraden Jahren,
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Änderungen des Vereinszweckes ist eine Dreiviertel-Mehrheit der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(8) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,
- c) vom Mitarbeiterkreis,
- d) von den Abteilungen.

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§ 9 Mitarbeiterkreis**

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- (1) die Mitglieder des Vorstandes,
- (2) Abteilungsleiter/innen, Schriftführer/innen und Kassenwarte / Kassenwartinnen der Abteilungen sowie weitere Mitarbeiter/innen der Abteilungen,
- (3) die Übungsleiter/innen,
- (4) die Betreuer/innen, Platz- und Hauswarte,
- (5) Schieds- und Kampfrichter/innen,
- (6) Vertreter/innen in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
- (7) Kassenprüfer/innen,
- (8) Mitglieder des Vereins, die auf kommunalpolitischer Ebene tätig sind.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin sowie dem Pressewart / der Pressewartin,

b) als Vorstand bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Jugendleiter / der Jugendleiterin, dem stellvertretenden Jugendleiter / der stellvertretenden Jugendleiterin und dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin einer jeden Abteilung.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende seine / ihre Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden ausüben. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin und der stellvertretende Jugendleiter / die stellvertretende Jugendleiterin werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6, Zi. 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin und des stellvertretenden Jugendleiters / der stellvertretenden Jugendleiterin bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis,

b) die Bewilligung von Ausgaben,

c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(7) Der Vorsitzende / die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und der Pressewart / die Pressewartin haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

(8) Ist der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin einer Abteilung verhindert, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, so kann ein von der Abteilung benannter Vertreter / eine Vertreterin an der Vorstandssitzung stimmberechtigt teilnehmen.

## **§ 11 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten oder kulturellen Gruppen können Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden. In einer Abteilung können auch mehrere Sportarten oder kulturelle Gruppen zusammengefasst werden.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin, Schriftführer / Schriftführerin oder Geschäftsführer / Geschäftsführerin, Kassenwart / Kassenwartin, sofern die Abteilung eine eigene Kassenführung beschließt, und Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsversammlung muss im 1. Quartal von geraden und kann im 1. Quartal von ungeraden Jahren vor der Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Jugendversammlung wird jeweils im 4. Quartal eines jeden Jahres einberufen.

(3) Abteilungsleiter/innen, Schriftführer/innen, Geschäftsführer/innen, Kassenswarte / Kassenswartinnen und weitere Mitarbeiter/innen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Beitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin geprüft werden.

## **§ 12 Vergütungen**

(1) Wer ehrenamtlichen Tätigkeiten im Dienst des Vereins nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

(2) Voraussetzung dafür ist, dass die finanzielle Situation des Vereines diese Möglichkeit zulässt.

## **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitglieder-, der Abteilungs- und der Jugendversammlungen sowie des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem von ihm / ihr bestimmten Protokollführer / Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Wahlen**

(1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin und der Pressewart / die Pressewartin werden auf die Dauer von 2 Jahren im ersten Quartal von ungeraden Jahren auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin werden auf die Dauer von 2 Jahren im ersten Quartal von geraden Jahren auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

(3) Der Jugendleiter /die Jugendleiterin und der stellvertretende Jugendleiter / die stellvertretende Jugendleiterin werden im 4. Quartal von ungeraden Jahren, die Abteilungsvorstände im 1. Quartal von geraden Jahren auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger / die Nachfolgerin gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Kassensprüfer/innen werden jährlich gewählt. Die Wiederwahl sollte möglichst nur einmal erfolgen. Es ist

anzustreben, dass nach einem Jahr jeweils einer / eine der beiden Kassenprüfer/innen wiedergewählt und der / die andere neu gewählt wird.

### **§ 15 Kassenprüfung**

(1) Die Kasse des Vereins, sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.

(2) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenwarte / der Kassenwartinnen der Abteilungen.

(3) Die Abteilungen können ihre Abteilungskassen zusätzlich von Abteilungsprüfern / Abteilungsprüferinnen prüfen lassen.

(4) Kann ein gewählter Kassenprüfer aus unvorhersehbaren Gründen, z.B. Umzug oder Krankheit, die Kasse nicht vor der Mitgliederversammlung prüfen, so ist der Vorstand berechtigt, die Kasse durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Kosten trägt der Verein.

### **§ 16 Vereinsfarben**

Die für alle Mitglieder geltenden Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommen, so ist binnen einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in welcher der Beschluss über die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen muss.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die örtliche Gemeinde mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports verwendet werden soll.

### **§ 18 Vollmacht zur Änderung der Satzung**

(1) Der Vorstand (in zur Vertretung berechtigter Zahl) ist ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.

(2) Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.

(3) Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.